

Satzung
des
„Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des
Kreisgymnasiums Heinsberg e.V.“

§ 1

Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen:

**„Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen
des Kreisgymnasiums Heinsberg e.V.“**
2. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragene Verein ist ein Zusammenschluss der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Kreisgymnasiums Heinsberg.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
4. Er hat seinen Sitz in Heinsberg.
5. Der Gerichtsstand des Vereins ist Heinsberg.
6. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. die Arbeit des Kreisgymnasiums Heinsberg zu fördern;
2. die Verbindung zwischen Schule, Träger, Elternschaft und Ehemaligen sowie der an der Schule interessierten Öffentlichkeit zu pflegen und zu vertiefen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 – 68 der AO; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich für die in der vorbezeichneten AO genannten Aufgaben.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in der AO genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Herauszahlungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) unbescholtene natürliche Personen, die bestrebt sind, die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere Eltern der Schüler und ehemalige Schüler;
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handels- und Personengesellschaften, Vereine und andere Zusammenschlüsse.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied die Ziele des Vereins und/oder dessen Ansehen schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann der Rechtsweg nicht beschritten werden.

§ 5

Beiträge

1. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist jeweils bis zum 1. Februar für das laufende Geschäftsjahr in einem Betrag im Voraus zu zahlen.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand dessen Beitrag für jeweils ein Jahr ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft als seinem Stellvertreter,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer sowie
dem Leiter der Schule; dieser ist berechtigt, sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten zu lassen.
Die Mitgliederversammlung kann einen Beisitzer als weiteres Vorstandsmitglied wählen.
Der Vorstand besteht in diesem Fall aus 6 (sechs) Mitgliedern.
2. Zur Vertretung des Vereins in Sachen des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister berechtigt. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie

außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als eintausend Deutsche Mark die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
7. In den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen der §§ 2 und 5 der Satzung entscheidet der Vorstand.
9. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bestehen. Die Amtsdauer des Vorstands erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal, statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher zu versenden.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die jährliche Wahl von 2 (zwei) Kassenprüfern,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins.
6. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

7. Die Abstimmungen, mit Ausnahme der Personalwahlen, erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 5 (fünf) anwesende Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
8. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 8

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienenen Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten/hält, kann der Vorstand beschließen.

§ 9

Auflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der Mitglieder.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- In der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
- Das Vermögen fällt nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung unbemittelter Schüler zu verwenden hat.
- Bei Aufhebung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft.